

REGIERUNGSRAT

PROTOKOLLAUSZUG

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

Stans, 27. Februar 2024 **Nr. 143**

Gesundheits- und Sozialdirektion. Gesundheitsamt. Gesetzgebung. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Pflegeausbildungsförderungsgesetz, PAFG). Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1 Volksinitiative und Bundesbeschluss

Das Schweizer Stimmvolk nahm am 28. November 2021 die Initiative "Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)" an. Die Pflegeinitiative hat die Förderung der Ausbildung von Pflegefachpersonen auf Tertiärstufe (Pflege HF und FH) zum Ziel. Daraufhin beschloss der Bundesrat an seiner Sitzung vom 12. Januar 2022, die Pflegeinitiative in zwei Etappen umzusetzen. In einer ersten Etappe soll einerseits eine Ausbildungsoffensive gestartet werden. Andererseits soll den Pflegefachpersonen die Möglichkeit gegeben werden, gewisse Pflegeleistungen direkt über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) abzurechnen. Die zweite Etappe ist beim Bund noch in Erarbeitung.

1.2 Bundesgesetz

Die vereinigte Bundesversammlung verabschiedete am 16. Dezember 2022 das neue Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege. Im neuen Bundesgesetz erhalten die Kantone neue Aufgaben und Zuständigkeiten. Die Bestimmungen treten am 1. Juli 2024 in Kraft und gelten grossmehrheitlich über die Dauer von acht Jahren.

1.3 Externe Vernehmlassung

Der Regierungsrat verabschiedete mit Beschluss Nr. 535 vom 17. Oktober 2023 die Entwürfe zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Pflegeausbildungsförderungsgesetz, PAFG; NG 712.1) sowie die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Pflegeausbildungsförderungsverordnung, PAFV; NG 712.11) zuhanden der externen Vernehmlassung (Politische Parteien, Politische Gemeinden, Gemeindepräsidentenkonferenz und weitere Interessierte). Diese endete am 17. Januar 2024.

1.4 Bericht zur externen Vernehmlassung

Die Entwürfe sind bei den Vernehmlassungsteilnehmenden auf grosses Interesse gestossen. Grundsätzlich wurden die Vorlagen befürwortet. Zur Diskussion stehen insbesondere die ausschliessliche Förderung von Pflegefachpersonen auf Tertiärstufe (HF/FH) sowie die Beiträge an die Studierenden.

Nr. 143 Stans, 27. Februar 2024

2 Erwägungen

2.1 Auswirkungen auf den Kanton

Die Umsetzung der ersten Etappe der Pflegeinitiative erfordert ein neues kantonales Gesetz. Das PAFG bezweckt die Förderung der Ausbildung zur Pflegefachperson HF, Pflege FH sowie von Fachpersonen Gesundheit (FaGe). Es sollen Beiträge an die Pflegebetriebe, an höhere Fachschulen und an die Studierenden bzw. Lernenden gewährt werden.

2.2 Zeitplan

Für das weitere Vorgehen ergibt sich folgender Zeitplan:

Verabschiedung durch Regierungsrat (Antrag an Landrat)

Vorberatende Kommission FGS

Vorberatende Kommission Fiko

1. Lesung im Landrat

2. Lesung im Landrat

Wenn sich aufgrund der Beratungen in den Kommissionen und nach der 1. Lesung im Landrat zeigt, dass das Gesetz im Sinne der Vorlage beschlossen wird, behält sich der Regierungsrat aufgrund der Dringlichkeit vor, nach der ersten Lesung den Antrag auf Verzicht einer zweiten Lesung zu stellen.

Beschluss

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz zur Förderung der Ausbildung im Bereich Pflege (Pflegeausbildungsförderunsgesetz) wird zuhanden des Landrats mit dem Antrag verabschiedet, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS)
- Finanzkommission (Fiko)
- Gesundheits- und Sozialdirektion (elektronisch)
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Finanzverwaltung
- Bildungsdirektion (elektronisch)
- Staatskanzlei (elektronisch)
- Rechtsdienst
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion (elektronisch)
- Gesundheitsamt (elektronisch)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli



2022.NWGSD.35 2/2